



CH-6060 Sarnen, St. Antonistr. 4, VD

elektronisch

An die Vernehmlassungsteilnehmenden

Sarnen, 1. April 2026

Revision zur kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Regierungsrats lädt Sie das Volkswirtschaftsdepartement zur Vernehmlassung zur Revision zur kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung ein.

Die Kantone Obwalden und Nidwalden arbeiten beim Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) seit über 30 Jahren zusammen und führen in Hergiswil ein gemeinsames Regionales Arbeitsvermittlungszentrum und eine gemeinsame Arbeitslosenkasse. Die Zusammenarbeit der beiden Kantone ist in zwei entsprechenden Interkantonalen Vereinbarungen geregelt (vgl. Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum [IKV RAV] und Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden [IKV ALK]).

Auch im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen arbeiten die beiden Kantone seit jeher zusammen und betreiben gemeinsam die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle). Eine Überprüfung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) hat aufgezeigt, dass die gemeinsame LAM-Stelle in den Gesetzgebungen beider Kantone nicht rechtsgenügend abgebildet und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen nicht explizit geregelt ist.

Im Rahmen dieser Revision soll einerseits die Zusammenarbeit der beiden Kantone im LAM-Bereich in einer eigenständigen Interkantonalen Vereinbarung (Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden [IKV LAM]) explizit geregelt werden und andererseits bei dieser Gelegenheit formelle und präzisierende Anpassungen der kantonalen Gesetzgebungen an das Bundesrecht vorgenommen werden.

Der Revisionsbedarf bei der Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG) und der Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG) steht primär in Zusammenhang mit der AVIG-Revision des Bundes vom 19. Juni 2020, wonach die Aufgaben der kommunalen Arbeitsämter den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) übertragen wurden. Die in den beiden Vollziehungsverordnungen erwähnten Gemeindearbeitsämter nehmen seither keine Aufgaben

im Vollzugsbereich des AVIG mehr wahr. Ferner wird die Meldepflicht des Arbeitgebers im Falle von Entlassungen oder Betriebsschliessungen an das Bundesrecht angepasst und zudem einige formelle und redaktionelle Präzisierungen und Ergänzungen an das Bundesrecht vorgenommen.

Sie finden den erläuternden Bericht des Regierungsrats inkl. Synopsen auf der Kantonswebsite:

[vernehmlassung.ow.ch](https://www.vernehmlassung.ow.ch)

Die Vernehmlassung wird elektronisch durchgeführt. Gerne erwarten wir Ihre elektronische Vernehmlassungsantwort bis spätestens am **Dienstag, 30. Juni 2026**.

Für inhaltliche Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Jennifer Aregger, Leiterin Amt für Arbeit (Tel. 041 666 63 33 oder per E-Mail an: amtfuerarbeit@ow.ch mit Betreff "Revision ALV").

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landammann